

Gemeindewerke

Energie- und Netznutzungstarife 2019 (Korrektur Beschluss vom 21.08.2018)

Am 13. November 2018 (GRB 248) hat der Gemeinderat die am 21. August 2018 (GRB 164) beschlossenen Energie- und Netznutzungspreise des Elektrizitätswerkes Dietlikon für das Jahr 2019 wie folgt geändert (Änderungen gelb markiert):

Tarif		Haushalt	Kleingewerbe	Grossgewerbe	Netz 16 kV HS	Netz 16 kV NS	WP 50+	Ö-Beleuchtung	Temporär	
Netznutzung	Hochtarif	[Rp./kWh]	10.78	10.78	3.59	2.53	2.53	8.63	10.78	12.05
	Niedertarif	[Rp./kWh]	4.48	4.48	2.69	1.77	1.77	4.48	4.48	12.05
	Grundpreis	[Fr./Jahr]	48.00	48.00	204.00	204.00	204.00	48.00	48.00	-
	Leistung	[Fr./kW]			14.26	6.24	6.24			
	Blindleistung	[Rp./kVarh]			15.72	15.72	15.72			
	Trafoverluste	[Fr.]					**)			
	Abgaben	KEV	[Rp./kWh]	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
SDL		[Rp./kWh]	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24
Konzession		[Rp./kWh]	-	-	-	-	-	-	-	-
Energie	Hochtarif	[Rp./kWh]	6.90	6.90	6.21	6.21	6.21	6.38	6.21	8.90
	Niedertarif	[Rp./kWh]	5.80	5.80	5.09	5.09	5.09	5.80	5.09	8.90
	Wasserstrom CH	[Rp./kWh]	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37
Gesamt- preis *)	Hochtarif	[Rp./kWh]	20.22	20.22	12.34	11.28	11.28	17.55	19.53	23.49
	Niedertarif	[Rp./kWh]	12.82	12.82	10.32	9.40	9.40	12.82	12.11	23.49

(alle Beträge exkl. MwSt.)

*) Gesamtpreis inkl. Rabatt und Abgaben, exkl. Grundpreis, Leistung, Blindleistung und Trafoverluste

***) Trafoverluste werden zusätzlich mit +5% der Netznutzungsbeträge Hochtarif + Niedertarif + Leistung verrechnet

In den übrigen Punkten bleibt der Beschluss vom 21. August 2018 unverändert bestehen.

Rechtsmittel

Gegen diejenigen Anteile im Elektrizitätstarif, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (= Konzession) darstellen, kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 8e Abs. 2 Energiegesetz). Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Akten liegen während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung, Schalter Gemeindewerke (Eingang 1), Hofwiesenstr. 32, 8305 Dietlikon, zur Einsicht auf.

Streitfälle über die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife sind von der ECom Eidgenössische Elektrizitätskommission zu entscheiden (Art. 22 Abs. 2 Bst. a Stromversorgungsgesetz). Eine entsprechende Eingabe ist an die Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom, Effingerstrasse 39, 3003 Bern zu richten. Gegen Verfügungen der ECom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 23 Stromversorgungsgesetz).

Der Beschluss sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Gemeindeverwaltung (Schalter Gemeindewerke, Hofwiesenstrasse 32) zur Einsichtnahme auf.

Gemeinderat

Information im KURIER vom 23.11.2018, Amtlich Dietlikon

Gemeindewerke

Keine Konzessionsabgabe für 2019

Mit Beschluss Nr. 164 vom 21. August 2018 hat der Gemeinderat die Netznutzungs- und Energietarife 2019 für das Elektrizitätswerk Dietlikon festgelegt. Entsprechend der langjährigen Praxis vieler Gemeinden, unter anderem auch der Gemeinde Dietlikon, wurde dabei im Bereich der Netznutzung eine Konzessionsabgabe zugunsten der Gemeinde (= Steuerhaushalt) von 0.45 Rp./kWh beschlossen. Der Tarifbeschluss wurde am 31. August 2018 im KURIER amtlich publiziert.

Bei der Erhebung der Konzessionsabgabe stützte sich der Gemeinderat bislang direkt auf Art. 6 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 sowie Art. 7 Abs. 3 Bst. k der Stromversorgungsverordnung des Bundes (StromVV) vom 14. März 2008. So auch für den Beschluss vom 21. August 2018.

Aufgrund eines Rekurses gegen die Konzessionsabgabe wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung dieser Abgabe überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass die gemeinderätliche Praxis der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts widerspricht. In seinem Urteil vom 17. März 2017 (GBE 143 II 283) stellte das Bundesgericht nämlich fest, dass die Rechtsgrundlage für die Abgabe nicht das StromVG selber sein kann, sondern dass dafür eine gesetzliche Grundlage des betreffenden Gemeinwesens vorliegen muss.

Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass das abgaberechtliche Legalitätsprinzip (Art. 127 Abs. 1 BV) verlangt, dass der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und deren Bemessung in den Grundzügen in einem formellen Gesetz enthalten sein muss. Ein Gesetz im formellen Sinn ist ein Erlass, der vom Stimmbürger oder Parlament im Verfahren der Gesetzgebung beschlossen wird.

Weil somit im Sinne des aktuellsten Urteils für die Erhebung der Konzessionsabgabe eine genügende kommunale Rechtsgrundlage fehlt, hat der Gemeinderat beschlossen, für 2019 auf eine solche Abgabe zu verzichten. Er hat den Tarifbeschluss entsprechend angepasst (siehe dazu die separate Publikation in diesem KURIER). Durch den Verzicht auf eine Konzessionsabgabe entgehen dem Steuerhaushalt im Jahr 2019 Einnahmen von rund 283'000 Franken. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 auf diesen Umstand hinzuweisen. Die Behörde behält sich zudem vor, der Versammlung einen Antrag zur Anpassung des Budgets zu unterbreiten.

Zahlreiche Zürcher Gemeinden und einige Kantone erheben eine Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch elektrische Leitungen. Der Gemeinderat hat daher die Gemeindewerke beauftragt zu prüfen, ob - und unter welchen Bedingungen - eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer solchen Abgabe in der Gemeinde Dietlikon geschaffen werden kann. Bis spätestens Ende März 2019 ist der Gemeinderat über die Ergebnisse der Abklärungen zu informieren.

Gemeinderat

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.
This page will not be added after purchasing Win2PDF.